

# Amtsgericht Hannover

501 C 15253/14

Erlassen am: 14.04.2015

Waßmann, Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## Im Namen des Volkes

# Urteil

In dem Rechtsstreit

Ochsendorf & Coll. Partnerschaftsgesellschaft, vertr. d. d. vertr.-ber. Partner JUDr. Frank Ochsendorf u. Antonio Durán Munoz, Greickstr. 36, 22529 Hamburg

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Ochsendorf & Collegen, Greickstr. 36,

22529 Hamburg

Geschäftszeichen: 48056/14/WR

gegen

Versicherung /

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: I

hat das Amtsgericht Hannover im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 14.04.2015 durch die Richterin am Amtsgericht Brack-Dalisdas für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 43,32 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 24. Dezember 2011 zu zahlen.
- 2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

#### **Tathestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat aus abgetretenem Recht des Geschädigten DI anlässlich des Verkehrsunfalls vom , Anspruch auf Erstattung restlicher, vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 43,32 € gegen die Beklagte, als Haftpflichtversicherer des unfallverursachenden PKW amtliches Kennzeichen ) gemäß §§ 7,18 StVG in Verbindung mit § 115 VVG.

Anlässlich des Unfalls sind dem Geschädigten erstattungsfähige Kosten entstanden in Höhe von 2020,31 €. Diese setzen sich zusammen aus den Reparaturkosten in Höhe von 1.136,24 €, den Sachverständigenkosten in Höhe von 496,11 €, der Kostenpauschale von 25,00 € sowie Mietwagenkosten von 362,96 € (301,07 € zuzüglich weiterer, durch Urteil des AG Hannover Az. 544 C 12050/14 vom 23.02.2015 zugesprochenen, 61,89 €). Diese Kosten hat die Klägerin im Auftrag des Geschädigten vorprozessual gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Der Geschädigte hat, ausweislich der Anlage K1 selbst am eine Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung durch die jetzige Klägerin erteilt. Diese Vollmacht ist auch nicht wegen Verstoßes gegen § 43b BRAO unwirksam. Die Klägerin hat die Beklagte zur Regulierung mit Schreiben vom ( und im Namen des Geschädigten aufgefordert, sodass Ansprüche auf Erstattung ihrer Gebühren gegen den Geschädigten auch entstanden sind, Dass dieser zum Zeitpunkt der Abtretung seiner Ansprüche auf Erstattung der vorprozessualen Rechtsanwaltskosten, die Ansprüche auf Erstattung der Mietwagenkosten

uch an die A GmbH abgetreten hat, ist unbeachtlich, da die Abtretung an as Autohaus lediglich erfüllungshalber erfolgte und etwaige, bereits entstandene Rechtsverolgungskosten nicht erfasste.

Nach einem Geschäftswert von 2020,31 € ergeben sich unter Zugrundelegung einer 1,3 Geschäftsgebühr zuzüglich Kostenpauschale und Umsatzsteuer 272,87 €. Die Beklagte hat hierauf lediglich 229,30 € gezahlt, so dass sie zur Zahlung des Differenzbetrages noch zu verurteilen war.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus Verzug gemäß §§ 286, 288 Absatz 1, 247 BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO; die Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr.11, 713 ZPO.

Brack-Dalisdas Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Hannover, den 16.04.2015

Waßmann, Justizobersekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgericht